

07.12.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - A - R

zu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Eiprodukte
(Eiprodukte-Verordnung)

A

Der **Agrarausschuß** (A) und
der **Rechtsausschuß** (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

A

1. Zu § 3 Absatz 4

In § 3 Abs. 4 sind in Satz 1 die Wörter

"oder nach Absatz 5 hergestellt"

zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die zu streichende Passage sollte offenbar verdeutlichen, daß die Voraussetzungen für
das Inverkehrbringen nicht vorbehandelter Eiprodukte ausschließlich in Absatz 5
geregelt werden.

Die betreffende Verweisung auf Absatz 5 ist jedoch überflüssig und könnte zu
Mißverständnissen führen.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993

R

2. Zu § 6 Absatz 1 und § 14 Absatz 2

a) § 6 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Eiprodukte, die als Lebensmittel nicht verkehrsfähig und die dazu bestimmt sind, für andere Zwecke in den Verkehr gebracht zu werden, müssen zum Verzehr für Menschen unbrauchbar gemacht und deutlich sichtbar durch den Hinweis "Nicht zum Verzehr geeignet" gekennzeichnet werden."

b) In § 14 Abs. 2 sind die Wörter "in den Verkehr bringt" durch die Wörter "nicht unbrauchbar macht oder nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form kennzeichnet" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 dürfen Eiprodukte, die als Lebensmittel nicht verkehrsfähig sind, (ausnahmsweise) in den Verkehr gebracht werden, jedoch nur dann, wenn sie unbrauchbar gemacht und deutlich gekennzeichnet sind. Die Frage, ob ein Eiprodukt als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden darf (vgl. auch § 1 Abs. 1), richtet sich aber nicht nach § 6 Abs. 1, sondern nach anderen Vorschriften, wie z.B. § 3 Abs. 1 Nr. 1. Dies führt zu wohl nicht gewollten Überschneidungen: Werden z. B. Eiprodukte, die nicht in einem nach § 7 zugelassenen Betrieb hergestellt und behandelt wurden, in den Verkehr gebracht, greift der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 15 Abs. 3 ein. Zugleich wäre aber - mangels Verkehrsfähigkeit - stets auch der Straftatbestand des § 14 Abs. 2 erfüllt, wenn nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 gegeben sind.

Vorgeschlagen wird, an die Unbrauchbarmachung und Kennzeichnung anzuknüpfen. Damit werden auch etwaige Bedenken mit Blick auf die Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 5 LMBG ausgeräumt.

B

3. Der **federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*